

Grenzen der zahnärztlichen Beratungspflicht bei mangelnder Mundhygiene

Christoph-M. Stegers, Fachanwalt für Medizinrecht

Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin

Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Sindelfingen/Köln/Freiburg

E-Mail: berlin@rpmed.de, Internet: www.rpmed.de

Mit dem Spannungsverhältnis zwischen zahnärztlichen Schutzpflichten und der Eigenverantwortung des Patienten bei mangelnder Mundhygiene hatte sich das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in zweiter Instanz zu beschäftigen. Es sah eine überwiegende Eigenverantwortung des Patienten und wies dessen Klage auf Schmerzensgeld sowie Ersatz materieller Schäden mit seinem Urteil vom 04.04.2007 (Az. I – 8 U 120/06) ab. Noch deutlicher sind die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils.

Der Fall

Die Patientin fand sich zwischen 1990 und 1995 regelmäßig zu Kontrolluntersuchungen bei der beklagten Zahnärztin ein. Im Jahre 2004 schlug diese ihrer Patientin eine umfangreiche Sanierung wegen des kariösen Zustandes der Zähne und einer Parodontitis vor. Die Patientin ließ die Behandlung anderweitig vornehmen. Der weiterbehandelnde Zahnarzt stellte umfangreichen Knochenabbau und Karies unter den Zahnkronen fest. Ursache hierfür war mangelnde Mundhygiene. Im weiteren Verlauf mussten zehn Zähne extrahiert werden; außerdem war eine Wurzelspitzenresektion erforderlich.

Mit der Behauptung, die Zahnärztin habe sie anlässlich der im Bonusheft eingetragenen Kontrolluntersuchungen bis zum November 2004 nicht auf den problematischen Zustand ihrer Zähne hingewiesen und sie nicht über die Art und Weise der Mundhygiene beraten, begehrte die Patientin Erstattung des Eigenanteils für die Behandlungsmaßnahmen, Erstattung nicht anrechenbarer vorgerichtlicher Anwaltskosten und ein Schmerzensgeld. Die Zahnärztin wandte hiergegen ein, dass die Patientin nach 1996 die Zähne nicht mehr hatte regelmäßig überprüfen lassen. 1997 und 2000 habe die Patientin das Bonusheft abstempeln lassen, ohne jedoch die geplanten Untersuchungstermine wahrzunehmen. Bereits in der ersten Hälfte der 90er Jahre, aber auch in der nachfolgenden Zeit habe sie auf die vernachlässigte Mundhygiene hingewiesen und den Hinweis auch dokumentiert. Dementsprechend habe sie auch schon 1991, 1992 und 1996 Schäden an den Zähnen festgestellt und dies ihrer Patientin mitgeteilt. Diese Schäden seien auch behoben

worden, und im Jahre 2002 sei aufgrund neuer Befunde eine Sanierung des Gebisses angeraten worden.

Das Urteil

Das Landgericht Duisburg wies die Klage ab. Im Urteil des Gerichts heißt es: „Ein Zahnarzt ist nicht verpflichtet, seinem Patienten zu erklären, dass und wie er seine Mundhygiene zu betreiben hat. Eine solche Verpflichtung ist einerseits grundsätzlich abzulehnen. Jedermann muss selbst wissen, dass und wie man die Zähne putzen soll, ggf. kann erwartet werden, dass er die Eigeninitiative aufbringt, sich hierüber selbst Kenntnisse zu verschaffen, was ohne großen Aufwand möglich ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Aspekt, dass viele Zahnärzte ihre Patienten bezüglich der Mundhygiene beraten und ihnen empfehlen, die Zähne zu putzen. Jedermann ist zunächst für seine Gesundheit selbst verantwortlich und hat sich demgemäß selbst zu informieren, welche Maßnahmen zur Erhaltung seiner Gesundheit angezeigt sind.“ Dass die klagende Patientin „ihre Zähne putzen musste, wusste sie“. Und die beklagte Zahnärztin „durfte dahingehende Kenntnisse“ bei ihr „voraussetzen“. Es sei nicht Aufgabe eines Zahnarztes, der feststellt, dass ein Patient sich nicht ordentlich die Zähne putzt, diesen dazu anzuhalten. Etwas anderes könne allenfalls dann gelten, wenn der Patient – für den Zahnarzt erkennbar – zu eigenverantwortlichem Handeln nicht in der Lage ist. In diesem Fall mögen sich besondere Fürsorgepflichten des Zahnarztes ergeben. Bei einem Erwachsenen könne indes im Zweifel davon ausgegangen werden, dass er zu eigenverantwortlichem Handeln in der Lage ist.

Weiter führt das erstinstanzlich angerufene Landgericht Duisburg aus: „Die Eigenverantwortung des Patienten überwiegt in einem solchen Maße, dass die durch die Vernachlässigung der Mundhygiene eingetretenen Erkrankungen nicht als durch die Unterlassung eines Hinweises seitens des Beklagten adäquat verursacht angesehen werden können. Hier ist das Unterlassen der ordnungsgemäßen Mundhygiene in einem so überwiegenden Maße von der Patientin selbst verursacht, dass der Verursachungsanteil der beklagten Zahnärztin vollständig zurücktritt. Ein etwaiger schuldhafter Verursachungs-




beitrag der Zahnärztin in Gestalt eines unterlassenen Hinweises auf die mangelnde Mundhygiene und nicht ausreichende Zähne tritt hinter dem Verschulden der Patientin zurück.“

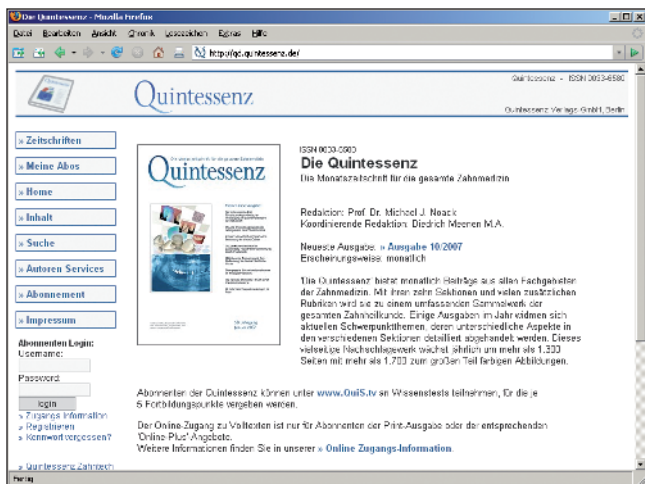
Das OLG Düsseldorf schloss sich diesen Ausführungen an und hielt außerdem fest, dass seit 1995 der Hinweis auf Mängel der Mundhygiene mehrfach dokumentiert worden sei, im April 2002 ein Hinweis auf die Gebissanierung erfolgt sei sowie ein entsprechender Heil- und Kostenplan gefertigt worden sei. Allerdings wies das Gericht darauf hin, dass es im Einzelfall Aufgabe des Zahnarztes sein könne, seine Patienten über eine geeignete Zahnpflege aufzuklären und dabei auch eine Änderung der Reinigungsgewohnheiten anzusprechen. Das OLG erachtete die Klägerin für beweisfällig und wies die Berufung kostenpflichtig zurück.

Kommentar

Insbesondere das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Duisburg ist von einer erstaunlichen Rigidität. Es macht deutlich, dass in einem Arzt-Patienten-Verhältnis die Pflichten

nicht einseitig verteilt sind, und erinnert nachhaltig an die Eigenverantwortung des Patienten. Der mündige Patient entspricht dem Leitbild der Rechtsprechung. Für gesetzlich Krankenversicherte gilt außerdem § 1 Satz 1 und 2 SGB V. Sie sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich und sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an der Krankenbehandlung dazu beitragen, den Eintritt von Krankheiten zu vermeiden oder deren Folgen zu überwinden.

Die Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen in der Fassung vom 8. Dezember 2004 halten ausdrücklich fest, dass regelmäßige Zahnpflege und der Nachweis der zahnärztlichen Untersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 SGB V wichtige Kriterien für die Festlegung der im Einzelfall notwendigen Form der Versorgung mit Zahnersatz sind (Abschnitt c Nr. 9 ZE-RL). Bei unzureichender Mundhygiene oder Ablehnung der Mitwirkung an einer Parodontalbehandlung muss das Behandlungsziel neu bestimmt werden. 



Quintessenz

Die Monatszeitschrift für die gesamte Zahnmedizin

Für Abonnenten gebührenfrei online unter qd.quintessenz.de

Quintessenz Online Plus

Mit diesem Zusatz-Abo lesen Sie online alle Artikel aus Quintessenz, Quintessenz Zahntechnik, Endodontie, Implantologie, Parodontologie, Kieferorthopädie und dem European Journal of Esthetic Dentistry (deutsch). Informationen unter www.quintessenz.de/onlineplus